

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 33, Nr. 8, Frankfurt (Oder), 25.07.2022

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

#### **Amtlicher Teil:**

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland S. 162
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers sowie Eingrenzung der Bewässerungszeiten S. 165

#### **Ende des Amtlichen Teils**

---

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister

Kontakt: Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg

Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)  
Internet: [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung  
- Stadthaus, Goepelstraße 38  
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38  
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7  
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich.

---

**Amtlicher Teil**

**Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus der Ukraine nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Invasion in der Ukraine durch Russland**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erlässt vor dem Hintergrund der Invasion in der Ukraine durch Russland und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Begründet der Inhaber einer gültigen ukrainischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 23. Februar 2023.
2. Die in Ziffer 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener nationaler Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird.
3. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Ausnahmegenehmigung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Begründung:**

Auf Grund der russischen Invasion in der Ukraine haben fünf Millionen Menschen die Ukraine verlassen und in den Nachbarländern Zuflucht gesucht, davon bislang mehr als 700.000 in Deutschland. Diese Menschen möchten in Deutschland mobil sein. Teilweise möchten sie auch einer Beschäftigung nachgehen, für die sie eine Fahrerlaubnis benötigen.

Die EU-Kommission hat mit Datum vom 20. Juni 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung (KOM (2022) 313 endg.) vorgelegt, der u. a. vorsieht, dass gültige ukrainische Führerscheine im Gebiet der EU anerkannt werden, solange ihren Inhabern Schutz durch EU-Recht oder durch nationales Recht gewährt wird. Mit einem Inkrafttreten dieser Verordnung wird derzeit im Herbst 2022 gerechnet.

Um den Betroffenen in der Zwischenzeit die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis mit den dafür erforderlichen Prüfungen zu ersparen, wird die Fahrberechtigung der Betroffenen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1, 2. Alt. FeV.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Aufgrund der Invasion der Ukraine durch Russland ist es nach Deutschland geflohenen Inhaberinnen und Inhabern ukrainischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hindernisse stellen etwa mangelnde deutsche Sprachkenntnisse und fehlende finanzielle Mittel dar. Die von der EU vorgesehene Anerkennung der ukrainischen Führerscheine kommt für die Flüchtlinge zu spät, deren Fahrberechtigung bereits ab dem 24. August 2022 auslaufen kann.

Um die hiervon Betroffenen vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 23. Februar 2023 verhältnismäßig.

Sofern die EU-Verordnung wie geplant zuvor in Kraft tritt, überlagert sie diese Ausnahmegenehmigung und macht sie gegenstandslos. Die Fahrberechtigung wird sich dann aus der EU-Verordnung ergeben. Sollte es nicht zur Verabschiedung der geplanten Verordnung kommen, haben die Betroffenen bis zum 23. Februar 2023 Zeit, sich um eine Umschreibung ihrer Fahrerlaubnis zu bemühen. Damit wird für die Betroffenen Planungssicherheit geschaffen.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die geplante EU-Verordnung bezieht sich auf Inhaber ukrainischer Führerscheine, denen gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 vorübergehender oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird. Auf diese Personen findet § 24 AufenthG Anwendung. Hinweise zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Datum vom 14. April 2022 (M3-21000/33#6) veröffentlicht.

Zu 3.:

Die Ziffer hat klarstellenden Charakter. Auf § 74 Absatz 1 FeV gestützte Ausnahmen entfalten grundsätzlich bundesweite Geltung.

Zu 4.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu 5.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung sowie einen Nachweis über die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden oder angemessenen Schutz mitzuführen.

Frankfurt (Oder), 22.07.2022

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers sowie Eingrenzung der Bewässerungszeiten**

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt als untere Wasserbehörde folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten wird gemäß §§ 44 und 45 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für alle Oberflächengewässer der Stadt Frankfurt (Oder) verboten.
2. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen wird mit Bekanntmachung bis zum 31. Juli 2022 auf die Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
3. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen wird ab dem 1. August 2022 bis zum 31. August 2022 auf die Zeit von 19:00 Uhr bis 09:00 Uhr begrenzt.
4. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen wird ab dem 1. September 2022 bis zum 30. September 2022 auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 09:00 Uhr begrenzt.
5. Die Bewässerung bezieht sich auf die Nutzung von Gartenwasserbrunnen, Trinkwasser des Wasserversorgers und gesammeltes Regenwasser.
6. Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.
7. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
8. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ist als untere Wasserbehörde gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 124 und 126 BbgWG zuständig.

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 45 i. V. m. § 44 BbgWG i. V. m. §§ 25, 26 und 46 WHG.

Nach §§ 44, 45 BbgWG kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereichs des Gemeingebrauchs und des Anliegergebrauchs oder den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um u.a. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie Beeinträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen führt tagsüber zu übermäßiger Verdunstung und widerspricht damit der gebotenen sparsamen Verwendung gemäß § 5 Abs. 1 Punkt 2 WHG.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der viel zu geringen Wasserführung an den Fließgewässern und dem erheblichen dramatischen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden. Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahme gemäß § 46 WHG ist erforderlich, weil durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust eintritt. Die Festsetzung unterschiedlicher Zeiträume gemäß der Punkte 2, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt die unterschiedlichen Zeiten von Sonnenauf- und Sonnenuntergang im Jahresverlauf.

Weiterhin befinden sich die Grundwasserstände unterhalb des Bereiches langjähriger Mittelwerte bis hin zum Niedrigwasser (gemessene tiefste Grundwasserstände).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt entgegenstehenden Interessen. Die Untersagung ist sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung der Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 8 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung von gewässerökologischen Vorgängen erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

### Hinweise

- Die Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zu Bewässerungszwecken zulassen, wird durch diese Allgemeinverfügung in ihrer zeitlichen Geltung entsprechend ausgesetzt.
- Sofern eine Wasserentnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich bei der unteren Wasserbehörde, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) oder per Fax unter 0335 552-3999 gestellt werden.

### Hinweis

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8 in 15230 Frankfurt (Oder) zu

erheben. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Antrag kann auch mittels eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über den vom Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) eingerichteten Zugang über [www.gerichtsbriefkasten.de](http://www.gerichtsbriefkasten.de) oder [www.vg-frankfurt-oder.brandenburg.de](http://www.vg-frankfurt-oder.brandenburg.de) eingereicht werden.

Frankfurt (Oder), 22.07.2022

René Wilke  
Der Oberbürgermeister